AMTSBLATT

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

ALLENSBACH HEGNE KALTBRUNN FREUDENTAL LANGENRAIN

Freitag, 30. Oktober 2020 | 22. Jahrgang | Nummer 44

Jetzt heißt es Endspurt. Noch bis zum 15. November suchen wir Ihren Glücksmoment im Ehrenamt.
Alle Informationen zu unserem Fotowettbewerb finden Sie auf Seite 2

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

WICHTIGE RUFNUMMERN

APOTHEKENNOTDIENSTE

KONSTANZ:
Samstag, 31.10. Marien / Sonnen (Allensbach)
Sonntag, 01.11. Hubertus

MÜLLTERMINE

Do, 05.11. Restmüll + roter Deckel
Fr. 06.11. Elektro-/Kühl-/Bildschirmgeräte
Sa. 07.11. Grünabfall Riesenberg

Öffnungszeiten Recyclinghof (November bis Februar):

dienstags:	10.30 Uhr bis 11.30 Uhr
freitags:	15.30 Uhr bis 17.15 Uhr
samstags:	09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ÄRZTE

Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen	116 117
Zahnärztliche Notrufnummer	0180/3222555-25
Rettungsdienst/ Wasserrettung	112
Krankentransport	19222

NOTRUFE

Feuerwehr	112
Notruf	110
Polizeiposten Allensbach	97149
nach Dienstschluss über Konstanz	07531/995-2222
Wasserschutzpolizei Reichenau	07534/97190
Strom- und Gasversorgung	0800/3629477
Wasserversorgung Störung	801-80

SPRECHZEITEN DER VERWALTUNG

RATHAUS ALLENSBACH	**Tel. 801-0**
Mo. – Fr.	08:00 – 12:00 Uhr
Mi.	16:30 – 18:30 Uhr
ORTSVERWALTUNG HEGNE	**Tel.: 801-935**
Mi.	16:30 – 18:30 Uhr
ORTSVERWALTUNG KALTBRUNN	**Tel.: 801-936**
Mo.	19:00 – 20:00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung	

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Allensbach,
Tel. 07533/8 01-10, Fax. 07533/8 01-12
E-Mail: mitteilungsblatt@allensbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie den redaktionellen Teil (v.i.S.d.P.):
Bürgermeister Stefan Friedrich
Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/93 17-11, Telefax 07771/93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Stellungnahme der Gemeinde Allensbach zu einem privaten Werbeschreiben, welches mit dem amtlichen Mitteilungsblatt zugestellt wurde

Mit dem am 23.10.2020 verteilten Mitteilungsblatt wurde auch ein auf die Corona-Schutzmaßnahmen bezogenes Werbeschreiben verteilt. Dabei handelt es sich um einen Privatauftrag den der Primo-Verlag (welcher unser Mitteilungsblatt druckt) entgegengenommen, gedruckt und verteilt hat. Von einigen Zustellern wurde dieses als Beilage fälschlicherweise in das Mitteilungsblatt eingelegt, um die Zustellung zu vereinfachen.

Wir als Gemeinde Allensbach distanzieren uns jedoch ausdrücklich von dieser Form und dem Inhalt der Werbung. All unsere Maßnahmen sind darauf ausgerichtet den Schaden des Covid-19-Virus so gering wie möglich zu halten und jeden einzelnen Bürger so gut wie möglich zu schützen. Einzelne Personen vertreten gegenüber den Corona-Schutzmaßnahmen eine andere Meinung. Diese Meinung kundtun zu dürfen ist ein Grundpfeiler unserer Demokratie.

Dass diese Meinungsäußerung nun in Form eines Werbeschreibens gleichzeitig mit unserem amtlichen Mitteilungsblatt erfolgt, ist allerdings für uns als Gemeindeverwaltung ärgerlich und nicht gewünscht. Denn so könnte der Eindruck entstehen, das Werbeschreiben oder dessen Inhalt würde mit der Gemeinde in einem Zusammenhang stehen. In Gesprächen mit dem Primo-Verlag hat Bürgermeister Stefan Friedrich klar darum gebeten, bei künftigen Werbeanfragen darauf zu achten, ob die Art der Werbung mit einem amtlichen Mitteilungsblatt vereinbar ist.

#GlücksmomentAllensbach

Fotowettbewerb zum Tag des Ehrenamts – ENDSPURT

Gemeinsam mit den Städten Konstanz, Radolfzell und Singen möchten wir Ihren Glücksmoment im Ehrenamt feiern. Sie geben ehrenamtlich Nachhilfe, trainieren sportbegeisterte Jugendliche, engagieren sich in einem Verein, gehen regelmäßig für Ihre Nachbarn einkaufen, oder...? Das, was Sie tun, bereitet Ihnen Freude? Sie sind mit Herzblut und Leidenschaft dabei? Dann zeigen Sie uns das!

Schickem Sie uns bis zum 15. November 2020 Ihr Foto und gewinnen Sie tolle Preise. Die schönsten Bilder werden auf der unserer Homepage, den Social Media Kanälen und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Allen Informationen und die Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.gemeinde-allensbach.de

Hinweis zur Aktualität

Bitte beachten Sie, dass manche Hinweise (insbesondere zu den geltenden Corona-Schutzmaßnahmen) beim Lesen dieser Ausgabe bereits veraltet sein könnten. Das Mitteilungsblatt ist ein wöchentlich erscheinendes Medium, welches nur bis zum Redaktionsschluss und dem Gut zum Druck auf Änderungen reagieren kann. Tagesaktuelle Informationen finden Sie unter www.gemeinde-allensbach.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Mittwoch, den 04. November 2020 um 19:00 Uhr im Pfarrheim, Kirchgasse 4, 78476 Allensbach, großer Saal im OG statt.

Tagesordnung:
1 Informationen
2 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
3 Neubau Kinderhaus Montessori – Baubeschluss
4 Familienzentrum im Kinderhaus Höhrenbergstraße Vorstellung des Kinderschutzbundes e.V.
5 Aktualisierung des Kindergartenbedarfsplans 2021-2025
6 Bebauungsplan „Breite" in Kaltbrunn - Sachstandsbericht
7 Betriebsplan Gemeindewald 2021
8 Verschiedenes, Wünsche, Anträge

gez. Stefan Friedrich
-Bürgermeister-

Bitte beachten Sie die geltende Maskenpflicht innerhalb des Gebäudes – auch am Sitzplatz.

Öffentliche Ortschaftsratssitzung Kaltbrunn

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung findet am Dienstag, den 03. November 2020 um 20.00 Uhr im Feuerwehrhaus Kaltbrunn statt.

Tagesordnung:
1. Informationen
2. Bebauungsplan „Breite" in Kaltbrunn - Sachstandbericht
3. Verschiedenes, Wünsche, Anträge
4. Frageviertelstunde

gez. Elisabeth Müller
- Ortsvorsteherin -

Bitte beachten Sie die geltende Maskenpflicht innerhalb des Gebäudes – auch am Sitzplatz.

Ortschaftsratssitzung in Langenrain

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung findet am Montag, den 02. November 2020 um 20 Uhr im ehemaligen Rat- und Schulhaus in Langenrain statt.

Tagesordnung
1. Bebauungsplan Oberdorf
2. Belegungsplanung Friedhof Langenrain
3. Informationen
4. Verschiedenes

gez. Lothar Bottlang
-Ortsvorsteher-

Bitte beachten Sie die geltende Maskenpflicht innerhalb des Gebäudes – auch am Sitzplatz.

Wie bereits im Jahr 2019 absehbar und in Planung, sollten für das Haushaltsjahr 2020 die Ausgaben der Gemeinde reduziert und die Einnahmen erhöht werden. Ein Mittel hierzu sollte auch eine Gebührenanpassung sein, da die Gebühren und Steuern teils über Jahre nicht erhöht wurden. Verstärkt durch die Corona bedingten Haushaltslage, hat der Gemeinderat die nachfolgenden Anpassungen beschlossen. Die Gebühren und Steuern werden dabei aber nur im moderaten Bereich erhöht und stehen weiterhin im Verhältnis zu den Nachbargemeinden.

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 29.04.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 20.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Steuersatz
wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Artikel II
In Krafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 21.10.2020

gez.
Stefan Friedrich
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B in der Gemeinde Allensbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 20.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Allensbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
2. Für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne von § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Be-

Mitteilungen für die Gemeinde ALLENSBACH

kanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 21.10.2020

gez.
Friedrich
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Allensbach vom 06.12.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 20.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Steuersatz

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

1. Die Steuer beträgt für jeden Hund 108,- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,- EUR. Hierbei bleiben steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht.

Artikel II

In Krafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, 21.10.2020

gez.
Stefan Friedrich
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.09.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 20.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
§ 7 Steuersatz

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 23 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Artikel II

In Krafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, 21.10.2020

gez.
Stefan Friedrich
Bürgermeister

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) der Gemeinde Allensbach vom 23.Oktober 2007 in der Fassung vom 25.10.2017

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs.2,13, 20,42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 20.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art I
§ 43 Verbrauchsgebühren

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,65 €.**
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,80 €**

Art II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 21.10.2020

gez.
Friedrich
Bürgermeister

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Konstanz erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 S.1 HS.1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Landkreis Konstanz folgende

Allgemeinverfügung:

Verschärfung der Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

1. Sperrstunde für das Gaststättengewerbe

Für das Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes werden der Beginn der Sperrzeit auf 23:00 Uhr und das Ende auf 6:00 Uhr des Folgetages festgesetzt. Für Betriebe mit gesondert festgelegter, längerer Sperrzeit gilt die jeweilige Einzelfallregelung. Während der Sperrzeit gilt für die Gastronomie ein generelles Außenabgabeverbot von Alkohol.

2. Abgabeverbot von alkoholischen Getränken

In der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages dürfen vom Gaststättengewerbe, von öffentlichen Vergnügungsstätten sowie von anderen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

3. Maskenpflicht

Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus SARS-CoV 2 über die Vorgaben in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der aktuellen Fassung hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen und Situationen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus nachweisbaren medizinischen Gründen oder sonst zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn ein nicht gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

Diese Pflicht gilt auf:

- Märkten. Die Regelung dieser Allgemeinverfügung geht über § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO hinaus, indem die Maskenpflicht auch auf Märkten im Freien angeordnet wird. Märkte im Sinne der Regelung sind solche gemäß §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (Großmarkt, Wochenmarkt, Spezial- und Jahrmarkt). Die Pflicht gilt auf dem gesamten Marktareal. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht beim Verzehr von Speisen und Getränken.
- nichtprivate Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über fünf Personen, wenn diese in geschlossenen Räumen stattfindet.

Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

- Beerdigungen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Personen, die an der Gestaltung der Zeremonie aktiv mitwirken, während ihres Beitrages (z.B. Pfarrer und Trauerredner).

- Profi- und Amateursportereignissen mit Zuschauerbeteiligung.

Die Maskenpflicht gilt hier in den für Zuschauer vorgesehenen Bereichen sowie bei Betreten und Verlassen der Örtlichkeit. Ausgenommen sind die Sportler während des Sportereignisses auf der für die Sportart vorgesehenen Fläche. Die Maskenpflicht gilt unabhängig davon, ob die Veranstaltung im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfindet.

Ein zu den Seiten geöffneter Spuckschutz (Face-Shield) ist keine gleichwertige nichtmedizinische Alltagsmaske.

4. Messen und Kongresse

In Abweichung von § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (CoronaVO Messen) wird angeordnet, dass die Anzahl der tatsächlichen gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher so zu begrenzen ist, dass eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucherin und Besucher bezogen auf die für die Besucherinnen und Besucher zugänglichen Fläche nicht unterschritten wird. Dies gilt, soweit die Messe in geschlossenen Räumen stattfindet.

5. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Für den Fall der Nichtbeachtung der Anordnungen in den Ziffern 1-4 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

7. Bei einem Verstoß gegen die Anordnung der Sperrstunde wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht.

Bei einem Verstoß gegen die Anordnung des Verbotes der
Abgabe von Alkohol zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr wird ein Zwangsgeld von 500,00 Euro angedroht.
Bei einem Verstoß gegen die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.
Bei Verstoß gegen die Anordnung der Begrenzung von Teilnehmenden über die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 CoronaVO Messen nach Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld von 1.000,00 Euro angedroht.

8. Die Anordnung nach Ziffer 1-4 treten mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 12.11.2020 befristet.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 HS. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des
Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die Anzahl der Neuinfektionen im Landkreis Konstanz mit SARS CoV 2 hat im Zeitraum der letzten Wochen zugenommen und steigt stetig weiter an. Aufgrund der Regelung des § 28 Abs.1 S.1 HS 1 IfSG hat deshalb die nach § 1 Absatz 6a Infektionsgesetzzuständigkeitsverordnung zuständige Behörde tätig zu werden und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Beschlüsse der Konferenzen von Bund und Ländern sowohl vom 14.09.2020 als auch vom 14.10.2020 heben hervor, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen insbesondere Maßnahmen für Sperrstunden und eine allgemeine Maskenpflicht einzuführen sind.

Das Robert Koch-Institut (RKI) gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden, noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht.

Bundesweit wie auch in Baden-Württemberg haben die Erfahrungen der vergangenen Wochen gezeigt, dass es häufig im Rahmen von Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen vermehrt zu Ansteckungen mit dem Virus SARS-CoV-2 kommt. Weiterhin gibt es Ausbrüche in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen im Landkreis. Somit stellen eine Vielzahl von Menschen auf geringem Raum ein besonderes, hohes Infektionsrisiko dar.
Diese Entwicklung ist auch im Landkreis Konstanz zu beobachten. Zusätzlich kommt es in

zahlreichen Landkreisen zu einer zunehmend diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in die Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das RKI sieht es deshalb weiterhin als notwendig an, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, indem sie unter anderem Abstands- und Hygienemaßnahmen konsequent einhält, nicht notwendige Kontakte reduziert, Menschenansammlungen vermeidet und eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

Um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 insbesondere durch Personen, die – weil symptomfrei – von ihrer Infektion keine Kenntnis haben, wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko effektiv minimiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei einer weiteren und exponentiellen Zunahme der Anzahl insbesondere von neu infizierten Personen, die einer medizinischen oder intensivmedizinischen Behandlung benötigen, die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden, auch im Hinblick auf zeitgleich zu erwartende Erkrankungen, die einen ähnlichen Verlauf haben können. Eine solche Überlastung muss durch Schutzmaßnahmen dringend vermieden werden.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen. Dazu gehören insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zuständige Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Diese Allgemeinverfügung beruht auf den §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW). Gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Konstanz zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustVO gegenüber dem Landratsamt Konstanz nach § 1 Absatz 6c IfSGZustVO festgestellt.

Die zuständige Behörde trifft im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 28 und 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 23.10.2020 informiert und hatten Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSG-ZuStV BW.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Im Landkreis Konstanz ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei SARS-CoV-2 Erkrankungen sieht das Landratsamt Konstanz die Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen der Anordnung der Sperrstunde und eines Alkoholabgabeverbotes zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr am darauffolgenden Tag, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen u.a. auf Märkten und die Begrenzung von Teilnehmern an Messen i.S.v. § 1 CoronaVO Messen stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs.1 IfSG dar.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.
Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortscheitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist.
Das parallele Außenabgabeverbot von Alkohol ab 23 Uhr dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Lokalitäten endet. Durch die Verlängerung der Sperrzeit und das flankierende Alkoholverbot wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und vor allem der physischen Kontakte und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Ziel ist es, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus möglichst einzudämmen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Begegnung von Personen stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung des Virus und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID - 19 zu verhindern. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen wird die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert, da die Gefahr der Erkrankung auch von der Viruslast abhängt. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung erreichbar.

Eine Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung in Bereichen mit hohem Publikumsverkehr, in denen der Mindestabstand schwerlich bis nicht eingehalten werden kann, wie beispielsweise auf Wochenmärkten. Diese sind im Landkreis Konstanz stark frequentiert. Die Aufmerksamkeit der Besucherinnen und Besucher ist vermehrt auf die Marktstände sowie die Ladengeschäfte und nicht auf die Wahrung des Abstands gerichtet.

Ähnlich stellt sich die Situation für Besucher eines Sportereignisses dar. Auch hier ist das Ziel ein geselliges Beisammensein, wobei die Aufmerksamkeit auf das sportliche Geschehen gerichtet ist, nicht auf die Wahrung der geltenden Mindestabstände.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z. B. beim Sprechen, Husten, oder Niesen ausstößt, zu schützen. Um den Ausstoß maßgeblich zu verringern, ist die Bedeckung von Nase und Mund erforderlich. Die Infektionsketten können durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung reduziert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Die Reduktion der Besucherzahl auf Messen und Kongressen pro Quadratmeter, über die in der Landesverordnung getroffene Regelung hinaus, dient der Kontaktreduzierung. Auf Messen kommt es regelmäßig zu einem hohen Besucherandrang. Gerade bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen erhöht sich das Übertragungsrisiko wegen des verminderten Luftaustausches. Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich aus dem Platzbedarf bei Einhaltung der Abstandsregelungen und dem bei Bewegungen notwendigen Raum, unter Beachtung der Tatsache, dass die Teilnehmenden in Gruppen/Familien kommen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.

Anderweitige Maßnahmen, die geringfügiger in Grundrechte eingreifen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen, sind momentan nicht ersichtlich. Wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, reichen die sich aus der CoronaVO ergebenden Pflichten nicht aus, um die Übertragung hinreichend zu verringern. Im Landkreis Konstanz sind die Infektionszahlen trotz dieser Maßnahmen deutlich angestiegen.
Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. Bsp. durch Husten, Niesen oder Sprechen ist wegen der vorherrschenden Übertragung durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) auch durch mild

erkrankte oder asymptomatische Infizierte leicht möglich. Gerade bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Da das Virus relativ leicht übertragen werden kann, ist ein direkter Kontakt mit Infizierten unbedingt zu vermeiden.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist eine verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigung des Einzelnen in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit und dient gerade dazu, seine Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum weitest möglich zu erhalten. Der Unannehmlichkeit des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. In den vergangenen Monaten zeigten sich keine gravierenden nachteiligen Folgen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Schutz des Lebens bei Risikobevölkerungsgruppen.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Dem möglichen wirtschaftlichen Schaden von Betreibern des Gaststättengewerbes bzw. sonstiger Stellen, die alkoholische Getränke nach 23.00 Uhr verkaufen oder ausgeben, steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen, zumal die Verfügung zunächst begrenzt ist auf den 12.11.2020. Mit Blick auf die Angemessenheit sind Situationen ausgenommen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes auf Grund der Dichte der Bürger nicht droht. Grundsätzlich bleibt die Begegnung im Freien ohne Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Daneben sind weitreichende Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in die Regelung aufgenommen. Personen, für die die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine besondere unzumutbare Härte darstellt, wurden durch die Regelung der Ausnahme berücksichtigt.

In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass Begegnungen ohne Mindestabstand und ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würden. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange sind die angeordneten Maßnahmen somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 12.11.2020 befristet und wird regelmäßig einer erneuten Risikoeinschätzung unterworfen.

Sofortige Vollziehbarkeit
Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 49 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg wendet die Polizei die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme als Maßnahmen der Vollstreckung an. Die Zwangsmittelandrohung beruht auf § 52 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Das Zwangsmittel des Zwangsgeldes könnte nicht unmittelbar Zwangswirkung und damit Abwehr von Gefahren bewirken.

Eine Bußgeld- und Strafbewehrung ergibt sich unmittelbar aus den §§ 73,74 ff. IfSG.

Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich auch ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz Widerspruch eingelegt werden.

Konstanz, den 26.10.2020

gez. Zeno Danner
Landrat

BERICHT AUS DEM GEMEINDERAT

Pförtnerampel vorübergehend abgeschaltet

Um den Schienenersatzverkehr der Deutschen Bahn einen reibungslosen und pünktlichen Ablauf zu ermöglichen und zusätzliche Stausituationen zu vermeiden, ist die Pförtnerampel der Radolfzeller Straße vorübergehend abgestellt. Auf der Nordseite der Radolfzeller Straße von der Holzgasse bis Nägelriedstraße ist außerdem Parkverbot angeordnet. Beide Maßnahmen erfolgen nur für den Zeitraum der Gleisarbeite. Sie werden laufend beobachtet und bei Bedarf angepasst.

Radweg

Der Landkreis plant einen Radweg vom Ortsausgang Kaltbrunn in Richtung Markelfingen bis zum Wildpark. Es handelt sich dabei um einen Teil-Abschnitt eines überregionalen Radwegs. Die Gemeinde wurde bezüglich der Planung des Radweges bereits 2018 beteiligt. Die dabei vom Gemeinderat favorisierte Variante wurde in der weiteren Planung von Landratsamt und Regierungspräsidium jedoch als aus forst- und naturschutzfachlicher Sicht nicht umsetzbar eingestuft. Für eine Lösungsfindung nahmen nun die jeweiligen Behördenleiter an der Sitzung teil, stellten die Problematik genauer vor und standen für eine Diskussion zur Verfügung. Die dabei betrachtete Variante soll Forst- und Naturschutz und die gemeindlichen Interessen vereinbaren. Die Verwaltung wurde nun beauftragt die nach wie vor offenen Punkte wie beispielsweise Flächenverbrauch und Kostenobergrenze (500.000€) mit dem Landkreis zu verhandeln. Die Ergebnisse werden dann erneut im Gemeinderat vorgestellt.

Bebauungsplan „Sondergebiet Kinderhaus Montessori"

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2020 wurde der Offenlagebeschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand nach öffentlicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 10.08.2020 bis 14.09.2020 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Übrigen Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel im Zeitraum vom 28.07.2020 bis 14.09.2020. Auf der dabei entstandenen Ergebnisse wurde ein Abwägungsvorschlag erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen. Nun folgt die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs.

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Fahrbahnsanierung zwischen Markelfingen und Langenrain in KW 45

Auf der Kreisstraße 6168 zwischen Markelfingen und Langenrain wird durch den Landkreis Konstanz die Fahrbahn saniert. Die Sanierung erfolgt auf dem Streckenabschnitt ab dem Abzweig der Kreisstraße 6169 (Markelfinger Straße) bis nach Langenrain.
Während der Bauarbeiten wird die Kreisstraße 6168 auf diesem Streckenabschnitt in beiden Richtungen für den gesamten Verkehr gesperrt. Von Langenrain herkommend ist der Zugang über die Kreisstraße 6168 frei bis zum Stöckenhof.
Den Verkehrsteilnehmern wird eine beschilderte Umleitungsstrecke angeboten. Die Umleitung führt über die Markelfinger Straße nach Kaltbrunn (Kreisstraße 6169) - Freudental (Kreisstraße 6171) nach Langenrain zur Landesstraße 220 und umgekehrt.
Die Baumaßnahme wird voraussichtlich in der Zeit von Mittwoch, 04.11.2020 bis einschließlich Freitag, 06.11.2020 ausgeführt. Bei schlechter Witterung können sich die Arbeiten verschieben.
Der Landkreis bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Neubau der B 33 zwischen den Anschlussstellen Allensbach-Ost und Hegne-West (Kreis Konstanz) startet am 2. November

Am 2. November startet der Neubau der B 33 zwischen den Anschlussstellen Allensbach-Ost und Hegne-West. Wie das Regierungspräsidium Freiburg (RP) mitteilt, soll parallel zu den Straßenbauarbeiten auf dem 1,5 Kilometer langen Abschnitt ab Frühjahr 2021 die neue Brücke bei Allensbach-Ost gebaut werden. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Ende April 2022. Der Verkehr wird während der gesamten Bauzeit in beiden Fahrtrichtungen ohne größere Einschränkungen aufrechterhalten, heißt es aus dem RP.
Die Bauarbeiten beginnen Anfang November mit der Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen nördlich und südlich der bestehenden Bundesstraße. Im Vorfeld des Brückenneubaus wird eine Umleitungsstraße errichtet. Diese Strecke werde so konzipiert, dass sie später teilweise als neue Kreisstraße zwischen Allensbach-Ost und Hegne-West genutzt werden kann, erklärt das RP. Zudem wird nördlich der B 33 ein neuer Wirtschaftsweg und auf der Südseite der Bundesstraße ein neuer Radweg gebaut. Radfahrer kommen während der Bauzeit immer auf der Südseite nach Konstanz oder nach Allensbach.
Das RP weist darauf hin, dass die Ein- und Ausfahrten von der B 33 zum Bahnhof Hegne und zum Campingplatz unverändert bestehen bleiben. Die Höhe der Kosten für den Neubau der Straße liege bei rund 9,1 Millionen Euro. Die neue Brücke koste rund 1,1 Millionen Euro. Über die weiteren Bauabschnitte werde des RP zeitnah informieren.
Mehr Information zum Aus- und Neubau der B 33 zwischen Allensbach und Konstanz finden Sie es auf der Internetseite des RP:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt4/Strassenbau/B33Allensbach/Seiten/Abschnitt-C-und-D.aspx
Ein Video zum Neubau der B 33 gibt es auf dem Youtube-Kanal des RP: https://www.youtube.com/watch?v=lodBHoTACNo

ZU VERSCHENKEN

Haben auch Sie etwas, das Sie nicht mehr gebrauchen können? Alles, was zum Wegwerfen zu schade ist, kann hier in einer kostenlosen Kleinanzeige zum Verschenken angeboten werden.
Wenden Sie sich bitte an: Bürgermeisteramt, Tel.: 801-24, oder per e-mail an mitteilungsblatt@allensbach.de

Stubenwagen
Matratze 70x140 cm für Kinderbett
Tel.: 98832

Mineralien
Geschenkfolie
Tel.: 3598

Benzinrasenmäher
Elektrorasenmäher
LKaubbläser
Tel.: 5117

2 Spiegel (0,60m x 1,20m und 0,50m x0, 90m)
Tel.: 940785

Röhrenfernseher mit Receiver
Tel.: 1682

FREIWILLIGE FEUERWEHR ALLENSBACH

Absage Herbstfest der Feuerwehr Allensbach
Leider müssen auch wir unser allseits beliebtes Herbstfest (07.11+08.11.2020) aufgrund von Corona dieses Jahr absagen. Neben dem Partyabend am Samstag findet auch das traditionelle Schlachtfest am Sonntag nicht statt.
Wir hoffen auf Ihr Verständnis und freuen uns Sie 2021 wieder begrüßen zu dürfen.

LOKALE AGENDA 21 ALLENSBACH

Wir in Kaltbrunn

Kaltbrunn – Wie lebst du morgen? – Treffen abgesagt
Das für den kommenden Mittwoch geplante Treffen im Feuerwehrhaus muss leider aufgrund der aktuellen Corona-Bestimmungen abgesagt werden. Wir sind dabei, eine Lösung für die Kommunikation zu finden, bzw. hoffen, dass wir das Treffen zu einem anderen Zeitpunkt durchführen können. Wir bitten um Verständnis. Sollten Sie mit uns in Kontakt treten wollen, können Sie uns gerne eine E-Mail schreiben: Wir-in-Kaltbrunn@web.de

Verkehr und Mobilität

Neuer Arbeitskreis Verkehr und Mobilität
Das angekündigte Treffen am kommenden Montag, 2. November, 20:00 Uhr findet online statt. Wenn Sie an unserem Treffen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte unter allensbach-verkehrsagenda@gmx.de
Wir bitten um Verständnis, dass wir das Treffen aufgrund der aktuellen Lage nicht wie vorgesehen im Bürgertreff veranstalten können. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich ebenfalls über allensbach-verkehrsagenda@gmx.de direkt an Rolf Wiehler wenden.

DAS KULTUR- UND VERKEHRSBÜRO INFORMIERT

Allensbach Hat's

Grenzenloses Herbst-Hopping am westlichen Bodensee

4 Wochenenden: 2 Länder – 1 See

31. Oktober + 1. November
7. + 8. November

Per Schiff Grenzen überwinden und die anregende Bodenseeregion erkunden. Am westlichen Bodensee verlängert die Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URH) auch 2020 die Saison und schickt ihre Flotte auf Rundkurs. Ob am deutschen oder Schweizer Ufer: die Herbst-Hopper erwarten auch bei einem Landgang eine Fülle von Erlebnissen z. B. in Allensbach:

Der am 7. November geplante Allensbacher Rundgang nach Alemannischer Art mit Ludwig Egenhofer muss coronabedingt abgesagt werden.

www.herbst-hopping.eu

Unser Tipp fürs Wochenende: Herbstliche Radtour oder Wanderung auf dem Bodanrück

Keine Frage – Allensbach liegt in einer der zauberhaftesten Regionen Europas. Hier kann man nach Herzenslust auf Entdeckungstouren gehen oder innehalten und neue Gedanken fassen. Plätze dafür finden Sie genug: bei langen Spaziergängen über den Bodanrück mit seinen Wäldern und Rieden, auf dem Premiumwanderweg SeeGang oder rund um den idyllischen Mindelsee.

Hier geht's direkt zu unseren Tourenvorschlägen:

Übersicht Terminverschiebungen 2020 – 2021 – 2022

Ihre bereits gekauften Karten behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.

Allensbach Hat's

11.03.2020
VOCAL NIGHT Allensbach Vol. I
Termin steht noch nicht fest

28.04.2020
LARS REICHOW
NEU: 27.02.2021
ausverkauft

08.05.2020
Misia (BodenseeFestival)
NEU: 07.05.2021
ausverkauft

12.01.2021
PIPPO POLLINA & Palermo Acoustic Quintet – Vorpremiere
NEU: 11.01.2022

JAZZ am SEE

30.03.2020
THE ART OF THE DUO
Evtl. 2022

20.04.2020
Andreas Schaerer & Hildegard Lernt Fliegen
NEU: 08.03.2021
ausverkauft

28.09.2020
Dieter Ilg Trio
NEU: 20.09.2021

12.10.2020
Shalosh
NEU: 26.10.2021

26./27.10.2020
Renaud Garcia Fons & Claira Antonini
NEU: 04./05.10.2021

09.11.2020
Vincent Peirani & Emile Parisien
NEU: 15.11.2021
ausverkauft

02.12.2020
Nils Landgren
Christmas With My Friends
NEU: 09.12.2021
ausverkauft

Allensbach
MÜHLENWEGMUSEUM
Eine literarische Ausstellung

Führung durch das literarische Museum mit Monika Leister MA

»Fritz Mühlenweg«

So, 8. November | 14 Uhr

Gehen Sie auf den Spuren des Schriftstellers und Malers Fritz Mühlenweg, der 1927-1932 drei Mal die Mongolei durchreiste. Die gesammelten Eindrücke und Begegnungen verarbeitete er in Allensbach in Erzählungen und Bildern. Während der Führung können Sie Fotografien, den Expeditionsfilm, Exponate und erstaunliche Leihgaben der Familien entdecken.

€ 5,- / € 4,- mit BodenseeCard West
Treffpunkt: Kultur- und Tourismusbüro

Anmeldung erforderlich, Tel. 801 35
Begrenzte Teilnahmezahl

Denken Sie bitte an einen Mund-Nasenschutz, Handschuhe werden gestellt.

BODENSEE CARD PLUS
Einfach, clever und flexibel

Herbst-/Winterspecial
bis 31.12.2020

Bodensee Card PLUS für 3 Tage

Erwachsene ab 16 Jahre	39,-€ (statt 69,-€)
Kinder 6-15 Jahre	23,-€ (statt 41,-€)

Bodensee Card PLUS für 7 Tage

Erwachsene ab 16 Jahre	62,-€ (statt 109,-€)
Kinder 6-15 Jahre	37,-€ (statt 65,-€)

Weitere Infos und die Bodensee Card Plus erhalten Sie im Kultur- und Tourismusbüro.

Kultur- und Tourismusbüro
MÜHLENWEGMUSEUM Allensbach
Private Musikschule Allensbach
Konstanzer Straße 12 | im Bahnhof
Tel. 80135 | tourismus@allensbach.de
www.allensbach.de

KIRCHENNACHRICHTEN

KATH. PFARRGEMEINDEN ST. NIKOLAUS UND ST. JOSEF

Gottesdienstzeiten

Samstag, 31. Oktober
18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Martin, KN-Wollmatingen

Sonntag, 01. November – Allerheiligen
9.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Josef mit anschließendem Gräberbesuch auf dem Friedhof, Langenrain
9.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Gallus, KN-Fürstenberg
11.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Nikolaus, Allensbach
Jahrtag für Friedel Strotmann und Horst Krautter
14.30 Uhr Gräberbesuch auf dem Friedhof Allensbach

Montag, 02. November – Allerseelen
19.00 Uhr Eucharistiefeier für die Verstorbenen des vergangenen Jahres in St. Nikolaus, Allensbach

Donnerstag, 05. November – Gebetstag um geistliche Berufungen
9.30 Uhr Eucharistiefeier der Kath. Frauengemeinschaft in St. Nikolaus, Allensbach
Jahrtag für: Franz Xaver Volle

ACHTUNG: Kontaktnachverfolgung nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg
Ab dieser Woche müssen wir aufgrund der Pandemiestufe 3 in Baden-Württemberg die Kontaktdaten aller Gottesdienst-Teilnehmer erfassen. Dies ist vom Land Baden-Württemberg so vorgegeben. Dazu liegen am Kircheneingang Zettel bereit, die Sie bitte ausfüllen. Wir bitten um Ihr Verständnis.
In St. Nikolaus können nach den aktuellen Richtlinien maximal **59** Personen am Gottesdienst teilnehmen**.** Reservierungen sind nicht mehr erforderlich.
Die vorgeschriebenen Maßnahmen finden Sie auf Merkblättern in unseren Schaukästen und an den Kirchentüren, sowie auf unserer Homepage. www.kath-wa.de

Ministrantenplan für Allensbach

Sonntag	01. Nov.	11.00 Uhr Gruppe C
Montag	02. Nov	19.00 Uhr nach Absprache

KLOSTERKIRCHE ST. KONRAD HEGNE

Kloster Hegne - Gottesdienst in der Krypta
Leider können in der Klosterkirche weiterhin keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden. Deshalb freuen wir uns, dass wir nach wie vor in der **Krypta** einen **Sonntagvorabendgottesdienst** für die Öffentlichkeit anbieten können.
Samstags, 18:30 Uhr Eucharistiefeier in der Krypta
Dabei sind wir an die vom Ordinariat erlassenen Vorgaben gebunden, weshalb höchstens 30 Personen den Gottesdienst mitfeiern können. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir derzeit die Kontaktdaten aller Teilnehmer vor Beginn des Gottesdienstes erfassen müssen.
Die Krypta ist täglich von 07.30 - 17.30 Uhr für Beterinnen und Beter geöffnet. Nur am Samstag wird sie wegen hygienischer Maßnahmen im Blick auf den Abendgottesdienst um 17 Uhr geschlossen und dann 20 Min. vor Gottesdienstbeginn wieder geöffnet.
Die Klosterkirche bleibt leider bis auf weiteres für externe Besucher geschlossen.

GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Montag: 9.00 – 11.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 11.00 Uhr, 16.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 11.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Tel: 9312-0
Fax: 9312-20
E-Mail: Pfarramt.nikolaus@kath-wa.de
Internet: www.kath-wa.de

Pfarrer Marcus Maria Gut
Tel: 01578/3034820
E-Mail: Gut@kath-wa.de

Diakon Martin Beck
Tel: 9312-12
E-Mail: Beck@kath-wa.de

Sabine Späth (Hausmeisterin Pfarrheim und Kirche St. Nikolaus)
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 10.00 Uhr
Telefon: 9312-16
E-Mail: Spaeth@kath-wa.de

Wir bitten Sie, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Handdesinfektionsmittel wird bereitgestellt.

Sozial-Caritativer Förderverein Allensbach e.V. (SCFA) – Mitgliederversammlung

zu der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2020 laden wir Mitglieder und Gönner hiermit herzlich ein.

Der Vorstand wird –coronabedingt erst im November und dafür auch etwas gestraffter- über das Geschehen, die Aktionen und die Mittelverwendung im Berichtszeitraum informieren und Fragen beantworten.

Die Mitgliederversammlung findet statt am **Donnerstag, den 05. November 2020** um 19:30 Uhr im Pfarrheim St. Nikolaus (Saal)

Tagesordnung:
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Fragen / Wünsche / Anregungen der Mitglieder

Weiterer Hinweis: Coronabedingt gibt es im Anschluss an die Mitgliederversammlung keinen Vortrag.

Kloster Hegne – Das Sakrament der Versöhnung

Das Sakrament der Versöhnung (die Beichte) bietet die Gelegenheit, sich seiner eigenen Schwächen, seiner dunklen Seiten bewusst zu werden und im Gespräch Klärung und innere Ruhe zu finden. Im Sakrament der Versöhnung spricht uns der ewig gerechte und liebende Gott die Leben spendende Kraft seines Heiligen Geistes zu: Ein Fest für Herz und Seele!
Gelegenheit zum Empfang dieses befreienden Sakramentes ist am 07.11.2020 (erster Samstag im Monat) zwischen 14 und 16 Uhr im Haus Ulrika (Konradistr. 2a, Hegne).

Kloster Hegne - Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne

Infos zu den Kursen bei der Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne
unter 807-700 oder
www.theodosius-akademie.de

Versöhnt sein mit sich selbst
Termin: 4. bis 6. Dezember 2020 - Fr. 18 Uhr bis So. 14 Uhr
Anmeldeschluss: 4.11.2020
Leitung: Peter Linzer
Wie können wir in Frieden leben mit unseren Verletzungen, Enttäuschungen und unserem Scheitern? Der Kurs soll uns helfen, in Kontakt zu kommen mit Erfahrungen von etwas Unzerstörbarem in uns selbst. Die Haltung liebevollen Verstehens und ein milder Umgang mit der eigenen Lebensgeschichte sollen ermutigen, sich uneingeschränkt anzunehmen. Wenn wir (wieder) mit unseren Lebens-Sehnsüchten und unserer Liebesfähigkeit in Kontakt kommen, können wir erfahren, dass unser Lebensgebäude auf starken Säulen steht, mit einem schützenden Dach, unter dem die ganze Lebensfülle einen guten Platz hat.

Kurzexerzitien im Advent
Termin: 6. bis 10. Dezember 2020 - So. 18 Uhr bis Do. 14 Uhr
Anmeldeschluss: 5.11.2020
Leitung: Katrin Gergen-Woll
Der Kurs wird mit Kurzreferaten, Biografiearbeit, angeleiteten Meditationsübungen und durchgängigem Schweigen gestaltet. Neue Erfahrungen und Fragen können im geschützten Rahmen des persönlichen Einzelgesprächs mit der Kursleitung ins Wort gebracht und reflektiert werden. Es besteht die Möglichkeit an den Gebetszeiten/Gottesdiensten in der Klosterkirche teilzunehmen.

ÖKUMENISCHE NACHRICHTEN

Ökumenischer Bibelkreis

am Mittwoch, 04. November im Nebenraum der Evangelischen Gnadenkirche um 10.00 Uhr. Lukas-Evangelium, Kapitel 24: Mit Jesu Auferstehung beenden wir das Lukasevangelium. Lukas greift noch einmal das Erlösungsthema auf. Jesu Auftrag lautet: „Nun aber soll in seinem Namen allen Völkern verkündigt werden, dass sie sich bekehren und dadurch Vergebung der Sünden bekommen". Die entscheidende Voraussetzung zur Vergebung der Sünden: Bekehrung und Sinnesänderung.
Sie sind herzlich eingeladen mit uns zu versuchen die Bedeutung von Sünde, Bekehrung und Erlösung zu erfassen.
Wir treffen uns unter Einhaltung der geforderten Hygienemaßnahmen.

Friedensgebet in Allensbach

Am Mittwoch, 04. November 2020 findet um 18.00 Uhr hier im kath. Pfarrheim Raum Franziskus wieder das Friedensgebet statt.
„In Frieden auf das eigene Leben blicken" ist das Thema.
Sie sind dazu herzlich eingeladen.

EVANG. KIRCHEN-GEMEINDE ALLENSBACH

Gottesdienste in der Gnadenkirche: Sicherheitsregeln gemäß KGR-Beschluss Bitte Gesangbuch, Maske und Humor mitbringen: In der Leichtigkeit des Glaubens feiern wir Gottes heilende Gegenwart.

Statt GOTTESDIENST zum Reformationstag:
Als Telefon-Kurzandacht zum **31.10.** von Pfr. Frank-Uwe Kündiger unter 07531 1279597 (Täglich neu !) oder Homapage www.evang-kirche-allensbach.de (auch später abrufbar)
Sonntag 01.11. KEIN Gemeindegottesdienst:
Derzeit feiern wir fünf KONFIRMATIONEN: Aus Gründen der aktuellen Lage geschieht dies in familiärem Kreis. Deshalb bitten wir die Gemeindemitglieder an diesem Wochenende die Gnadenkirche ganz den Familien vorzubehalten. Danke.
Konfirmanden sind: Hannah Zoe Bauer, Elena Diederichs, Dennis Fröhlich, Moritz Gronbach, Theo Heer, Jula Hein, Dean Hengst, Luis Hölzle, Alexander Kutter, Kim Lofi, Louis Bela Lutz, Nico Paar, Carla Rösch, Sarah Wolf, Sophia Wolf.

Dienstag 03.11.
20.00Uhr Posaunenchorprobe
(Teilnahmebegrenzung, Sicherheitsregeln, Details: W. Engelhard)

Mittwoch 04.11.
Kirchenchorprobe nach Vereinbarung
Kontakt: Frau Christel Ulrich, Tel. 940385

Donnerstag 05.11.
AVE-Chorprobe in Teilproben in der Gnadenkirche
(Teilnahmebegrenzung, Phasenmodell, Sicherheitsregeln, Details: Ph. Heizmann)
20.00 Uhr Gruppe 1
21.00 Uhr Gruppe 2

Freitag 06.11.
17.00 Uhr Meute 2. – 4. Klasse - Gnadenkirche
17.00 Uhr Jungsippe 5. Klasse - Gemeindesaal
17.30 Uhr Sippe 7. – 8. Klasse
(Kinder vorinformieren: Sicherheitsregeln sind einzuhalten)

Ausstellung in der Gnadenkirche:

Ausstellung der von Konfirmanden erstellten künstlerischen Arbeiten zu ihren Konfirmandenworten: In freier Assoziation und künstlerischer Aneignung Bibelworte im Bild.
Am So., den 15.11. gibt es dazu einen Ausstellungs-Gottesdienst um 10.00 und um 11.00 Uhr.

„Man ist nie zu alt zum Pfadfinden!"

Lust auf Mitarbeit und ein Ehrenamt das trägt?
Mit Kindern die Welt entdecken: Spiel, Abenteuer, Natur und Gemeinschaft. Unsere Pfadfindergruppen haben einen steilen Start eingelegt und wir haben einen Nerv getroffen! Aber: Wir haben mehr Anfragen als Kapazität. Deshalb wollen wir unser Gruppenleiterteam verstärken!

Wir suchen Menschen mit pädagogischer Erfahrung in Pfadfinder- und Jugendarbeit, CVJM oder Gemeinde. Egal ob Quereinsteiger oder Pfadfinder-erprobt – wichtig sind: Freude an der Arbeit mit Kid's und Jugendlichen sowie Lust auf tolle Menschen!

Für weitere Fragen oder ein persönliches Gespräch:

Linda Streckfuß
gilde-allensbach@vcp-konstanz.de, 8039830
VCP Konstanz Stamm Jan Hus e. V.

Der neue Konfirmandenkurs 2020-2021 ist gestartet. Nachmeldungen sind „last minute" im Moment n o c h möglich. Wer 13 Jahre ist und Lust und Motivation mitbringt, auf Entdeckungsreise zu gehen, sich engagiert mit Fragen zu Gott und der Welt, nach Glauben und Sinn und Lebensorientierung einzulassen, kann teilnehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Du getauft bist und welche Kirchen (nicht) Zugehörigkeit die Eltern haben. Es geht um Dich!

Das für Sonntag, 8. 11. 2020 geplante Konzert mit Andreas Bücklein und Stefan Nottbrock (Gitarre und Gesang) müssen **wir ausfallen lassen**:

Wir hoffen, dieses Konzert in der Nach-Corona-Zeit nachholen zu können.
(Arbeitskreis für Kunst & Kultur in der Gnadenkirche)

„Allensbach hilft!" - Nachbarschaftliche Alltagshilfen für Menschen, die zu Risikogruppen gehören, Anmeldung über: www-ev-allensbach.de oder 6310, alternativ 0163 3912491.

Psychologische Beratungsangebote der Evangelischen Kirche in Baden: www.ekiba.de/psychologische-beratungsstellen.

Gottesdienst jederzeit auch hier:
- **Telefonandachten:** Täglich neu jederzeit auf Ihren Anruf 07531 1279597
- **Gottesdienste im Net:** www.ekiba.de/kirchebegleitet
- **TV-Gottesdiensten, z.B. unter** www.zdf.fernsehgottesdienst.de
- zu den Sendungen von **Bibel-TV** und **ERF (Evangeliums-Rundfunk)** www.erf.de/erf-plus/audiothek
- zu **virtuellen und Video-Gottesdiensten des Kirchenbezirkes** für Kinder und Erwachsene unter www.ekikon.de

Pfarramt

Das Büro des Pfarramtes ist am Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr und am
Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr geöffnet.
Telefonisch können Sie das Pfarramt unter der Tel.-Nr. 6310 erreichen.

Diakonie

Information – Beratung – Hilfe
1. EVANGELISCHE GEMEINDEDIAKONIE (sozialer Dienst) der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach, Kontakt:
Angelika Straub(Vors.), Tel.: 935 485,
Kontakt Ev. Pfarramt,
Frank-Uwe Kündiger: 6310,
Mail: frank-uwe@kuendiger.net.
Was wir tun: Überkonfessionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, Vermittlung mit Ämtern, in Einzelfällen Überbrückungshilfen, Weitervermittlung von fachlicher Hilfe und zu Fachdiensten der DIAKONIE und sozialer Dienste.

2. „JUGEND HILFT" (Nachbarschaftshilfe / kleine Hilfen im Alltag durch Jugendliche in fachlicher Begleitung) Gerhard Hügel-Bohlig, Tel.: 3374, Mail: gehuebo@web.de
E-Mail: pfarramt@ev-kirche-allensbach.de
Homepage: www.ev-kirche-allensbach.de
Email-Adresse der christlichen Pfadfinder:
gilde-allensbach@vcp-konstanz.de

Leitwort für die kommende Woche

Einen anderen Grund kann niemand legen, als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. (1. Kor. 3,11)

TERMINE & VERANSTALTUNGEN DER VEREINE

AGA ALLENSBACH e.V.
HEIMATGESCHICHTSVEREIN

Archäologie- und Heimatmuseum
Unser Museum bleibt ab sofort geschlossen bis im Frühjahr.

ANGELSPORTVEREIN ALLENSBACH

Aufgrund der aktuellen Corona Situation wird der Angelhock am 02.11.2020 abgesagt! Ob der Dezember Hock stattfinden kann, steht noch nicht fest.

EISENBAHNFREUNDE ALLENSBACH

12 600 Km mit der Bahn durch Baden-Württemberg
Diese enorme Zahl an Streckenkilometer legte ein Mitglied der EFA anläßlich der Jahres-ABO-Aktion in den Sommerferien zurück.
Als Dankeschön für nicht gekündigte Jahresabos in der Coronakrise, wurde diese Aktion vom Land Baden-Württemberg und deren Verkehrsverbünde ausgerufen.
Sie dauerte sechs Wochen lang, zeitlich nicht begrenzt, jedoch durfte aus BW nicht hinaus gefahren werden (z.B. nach Lindau Würzburg, wie man es vom Baden-Württemberg-Ticket her kennt).
Unser Mitglied setzte sich an 22 Tagen in die Züge und spulte in alle Himmelsrichtungen im Ländle Kilometer um Kilometer ab. Das Ziel waren nicht Städte zum Anschauen, sondern Bahnhöfe mit minimalen Umsteigezeiten. Eckpfeiler waren von Allensbach aus gesehen die Städte Basel Bad. Bhf., Freiburg, Offenburg, Karlsruhe , Stuttgart, Ulm und Friedrichshafen. Der noch im Berufsleben stehender Eisenbahnfreund nutzte die Wochenendtage und 4 Urlaubstage, sowie an ein paar Tagen einen früheren Feierabend. Dadurch gab es Fahrtage mit „nur" 4 Stunden aber auch ausschweifende mit 15 Stunden Zugfahrt. Die kleine Tour ging nach Gengenbach und zurück. Die große beinhaltete die Strecke: Allensbach – Singen – Stuttgart – Karlsruhe – Basel – Radolfzell – FN – Ulm – Stuttgart – Singen – Allensbach.
Als nördlichstes Ziel von BW diente der Bahnhof Lauda. Komplette Tagestouren konnte man nicht durchplanen, da man nie wußte, was einen erwartete.
Als Highlight der Züge kann die Schwarzwaldbahn genannt werden, die auf jeder Fahrt einem mehrmaligen Wechsel der Landschaften ausgesetzt ist. Wenn man ans Eingemachte geht, ist dem Erbauer Robert Gerwig großen Respekt zu zollen, wie er es vor 147 Jahren geschafft hat, diese Strecke mit Hundertschaften von Arbeitern zu realisieren. Im Triberger Bahnhof zeugt eine Ausstellung vom Werdegang der Schwarzwaldbahn mit ihren 150 Km Länge, über 30 Tunnels, 4 Kehrschleifen auf engem Raum oder auch die Überwindung von 600 Höhenmeter zwischen Hausach und St. Georgen.
Am letzten Ferientag war auch diese Aktion zu Ende. Mit vielen Eindrücken, Erzählungen und Fotos kam der EFA-Reisende zurück und bereicherte den EFA-Hock vor zwei Wochen.

MEIN PLATZ IM ALTER
FÖRDERVEREIN

Jeden Mittwoch
14.00 Uhr Skatfreunde
14.30 Uhr Geselliger Spielenachmittag
im Vereinsheim
Radolfzeller Straße 25

- **NACHBARSCHAFTSHILFE**
- **BETREUUNGSGRUPPEN**

Für alle Kurse gelten die jeweils gültigen Regeln zum Infektionsschutz. Näheres durch die Kursleiter.

Besuchsdienste
Zu Hause, im Heim, im Krankenhaus
Frau Lingnau, Tel. 07531/78028

Information für jedermann
in der Seniorenwohnanlage,
Rathausplatz 10
Am Montag, 02. November.
von 10 - 11 Uhr
mit Frau Schmid-Koopmann,
(Fragen zur Pflege),Tel. 2780,
und am Montag, 16. November
von 10-11Uhr
mit Frau Lingnau, Tel. 07531/78028
(Verfügungen, Anträge, Vorsorgevollmacht,
Hilfe bei Behörden)
Um Terminabsprache wird gebeten.

Vermittlung von Alltagsbegleitung
und Hauswirtschaftshilfe
Frau Wilms
Tel. 949 349, Mobil: 01705527527

Seniorentreff im Vereinsheim
Jeden Mittwoch von 14:30-16:30 Uhr.

Singkreis mit Herrn Hermann, Musiklehrer
Donnerstag, 05., und 19. November
von 10:45 -12 Uhr.

Seniorengymnastik
mit Rosi Kleiser, Tel. 2482
jeden Mittwoch um 10 Uhr in der
Altenwohnanlage.

Muskel-und Balancetraining
Mit Karin Burger, Sportlehrerin
Jeden Montag im November
09:00 Uhr

Tanz mit Frau Reiner
Fällt in den Wintermonaten aus.

Muskel-und Balancetraining
Mit Karin Burger, Sportlehrerin
Jeden Montag im November 09:00 Uhr

Atem und Bewegung
mit Frau Weinert/ Atempädagogin
jeden Mittwoch im November
um 9:30 Uhr und
und jeden Donnerstag
um 9:25 Uhr.
Infos: Frau Beck, Tel. 2565

Yoga 60plus
Jeden Dienstag im November
14:30 bis 16 Uhr im Vereinsheim
Kursleitung: Barbara Haag
Tel: 07531 68169
mail@barbara-haag.net
www. barbara-haag.net

COMPUTERIA
Wegen der Regeln zum Infektionsschutz können derzeit persönliche Beratungen an den Montagsterminen nicht stattfinden.
Als Ersatz bietet die Computeria jeweils montags zwischen 15:00 und 17:00 Uhr eine offene Videosprechstunde an. Dazu können Sie sich mit Ihrem Notebook/Smartphone (WLAN, Kamera, Mikrofon) mit folgender Internetadresse über den Browser einloggen:
https://jitsi.hs-anhalt.de/meinPlatzimAlter
Eine detaillierte Anleitung liegt auf unserer Hompage:
https://www. mein-platz-im-alter.com
unter „Computeria".
Bei Fragen.melden Sie sich per Telefon (940524, Lothar Rauchfuss).

Jahreshauptversammlungen der Vereine Allensbach

NARRENVEREIN ALLENSBACH

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder und Ehrenmitglieder zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen ein.
Diese findet am Freitag, 6.11.2020 um 20 Uhr im Kath.Pfarrheim, Raum Franziskus statt.

Tagesordnung:

Begrüßung
Eröffnung der Versammlung
Bericht des Vorstandes und
des Narrenschreibers
Finanzbericht des Säckelmeisters
Bericht der Rechnungsprüfer
Aussprache über die Berichte
Entlastung des Vorstands
Neuwahl des Vorstands
Anträge und Verschiedenes
Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge zur Versammlung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden Ludwig Egenhofer, Hafnerstraße 15, 78476 Allensbach eingereicht werden.

Es gelten die aktuellen Coronabedingungen.
Bitte Mund und Nasenschutz tragen und beim Betreten des Pfarrheimes die dort geltenden Corona-Hinweise beachten

AUS DEM SPORTLEBEN

SPORTVEREIN ALLENSBACH 1907

Handball
Spielergebnisse vom vergangenen Wochenende:

HSC Radolfzell II - SG Allensbach/Dettingen D(m):	5:19
TuS Steißlingen - SV Allensbach CI(w):	34:20
HSC Radolfzell - SV Allensbach DII(w):	30:9
SV Allensbach I - HSG Würm-Mitte:	26:22

Spiele am kommenden Wochenende:
Samstag, den 31. Oktober 2020
12:00 HSG Mimmenh.-Mühlh. - SV Allensbach DI(w)
15:00 FA Göppingen 2 - SV Allensbach I
19:30 TV St. Georgen - SG Allensbach-Dettingen

Sonntag, den 01. November 2020
14:45 SG Kappelwindeck/Steinbach - SV Allensbach AI(w)

Heimspiele: R = Riesenberghalle, Kaltbrunn, D = Mehrzweckhalle, Dettingen

SVA F1 – HSG Würm-Mitte 26:22 (11:7)
Endlich wieder Drittligahandball in der Riesenberghalle! Nach über sieben Monaten coronabedingter Handballpause trat der SV Allensbach am vergangenen Sonntagnachmittag gegen die HSG Würm-Mitte an. In einem kampfbetonten Spiel setzten sich die «Hühner» am Ende mit 26:22 durch und feiern damit einen gelungenen Saisonstart. Vor der Partie lag der Fokus bei den Verantwortlichen vor allem auf den organisatorischen Vorbereitungen hinsichtlich des Hygienekonzepts, welches bei Heimspielen umgesetzt werden muss. Das ermöglicht es rund 100 Zuschauern die Partie live in der Halle zu sehen. «Wir waren mit dem Ablauf sehr zufrieden und alle Zuschauerinnen und Zuschauer sowie auch alle, die am Spielgeschehen teilnahmen, haben das Konzept vorbildlich umgesetzt», freut sich der Vorstand des Handball Sportmanagement Allensbach, Andreas Spiegel, und ergänzt: «Gepaart mit dem Heimsieg unserer Mädels war es ein rundum gelungener Handballnachmittag.» Das Spiel gegen den Aufsteiger aus der Bayernliga begann jedoch ziemlich zerfahren. Die Allensbacherinnen, schon fast traditionell sehr nervös im Auftaktspiel vor heimischer Kulisse, leisteten sich einige Fehler und fanden noch keine Mittel im Angriff. Nadja Greinert erzielte den ersten Treffer ihrer Farben erst nach knapp acht Minuten per Strafwurf. Doch Würm-Mitte konnte kein Kapital daraus schlagen, was vor allem am gut aufgelegten Allensbacher Neuzugang im Tor, Joelle Arno, lag. Beim Stand von 4:4 nach 14 Minuten nahm Teamchef Oliver Lebherz die erste Auszeit und stellte sein Team nochmals ein. Das zeigte Wirkung und mit einem 4:0 Lauf stellte der SVA aus einer sicheren Defensive heraus auf 8:4. Vor allem Allensbachs erfolgreichste Torschützin an diesem Tag, Nadja Greinert, zeigte sich treffsicher und verwandelte ihre Strafwürfe nervenstark. So fanden die Gastgeberinnen besser ins Spiel und die Vier-Tore-Führung hatte bis zur Halbzeitpause Bestand. Den Start in Hälfte zwei verschliefen die «Hühner» und die HSG erzielte zwei schnelle Tore. Die Allensbacher Trainerbank reagierte bereits nach drei Minuten mit einer Auszeit. Tabea Maier, Kimberly Gisa und ein Doppelschlag von Nadja Greinert stellten dann den alten Abstand wieder her. Doch die Gäste blieben vor allem durch ihre beste Werferin, Saskia Putzke dran. Die ehemalige Erstligaspielerin zeigte ihre Klasse und traf am Ende elf mal. Zwischen der 37. und der 45. Spielminute folgte dann die stärkste Phase des SV Allensbach. Durch fünf Tore in Folge, phasenweise sogar in Unterzahl, setzte sich das Team von Sandra Reichmann und Oliver Lebherz auf 19:12 ab, was gleichzeitig die Vorentscheidung war. Dass die HSG Würm-Mitte bis zum Ende der Partie nochmals auf vier Tore heran kam, lag vor allem daran, dass der SVA in der Deckung nicht mehr so konsequent agierte und zu viele Abschlüsse der Gegnerinnen zuließ. «Das war heute ein reiner Arbeitssieg gegen einen kämpferisch aufspielendes Würm-Mitte. Wir müssen unseren Spielverlauf in den nächsten Partien konstanter und mit weniger Fehlern gestalten, um weiter erfolgreich zu sein», analysierte Vorstand Andreas Spiegel den 26:22-Heimsieg. Nach dem Spiel wurden dann noch die beiden langjährigen Spielerinnen Sarah Rothmund und Julia Willauer verabschiedet, da dies in der vergangenen Saison durch den Abbruch nicht mehr möglich war. Spielführerin Nadja Greinert und Vorstand Andreas Spiegel würdigten die Leistungen der beiden Ausnahme-Akteurinnen für den SV Allensbach und ließen die Karriere der beiden nochmals Revue passieren. Das nächste Spiel der Allensbacherinnen ist am kommenden Samstag, 15 Uhr, beim Oberligaaufsteiger, der Bundesligareserve von FrischAuf Göppingen geplant. Die diese Region stark von Corona betroffen ist, ist jedoch noch unklar, ob die Partie tatsächlich stattfinden kann.

- weitere Handball-Informationen und Berichte finden Sie unter:
- www.SVA-Handball.de

Fußball

3. Sieg in Folge für den SVA!

Auf dem Kunstrasen der DJK Singen hatte die Heimmannschaft in den ersten Minuten mehr vom Spielgeschehen. Der SVA konnte erstmals durch einen Schussversuch von Y.Stojic gefährlich werden (7.). Gibey und Matic scheiterten ebenfalls mit ihren Abschlüssen (11./12.).
In der 22 Minute hielt Habram mit einer starken Parade das junge Team von Coach Tan im Spiel. Er parierte gegen den freistehenden Stürmer aus 13 Metern. In einem hart umkämpften Flutlichtspiel ging der SVA in der 26. Spielminute durch Kempf in Führung. Nach schöner Spielverlagerung von Gibey, ließ Kempf den Verteidiger aussteigen und vollendete flach ins lange Eck. Y.Stojic hätte die Führung ausbauen können, konnte den Torwart jedoch nicht überwinden(39.). Nur eine Minute später vergab Gibey freistehend vor dem leeren Tor. Mit dem Halbzeitpfiff hatte die DJK die große Möglichkeit zum Ausgleich. Nach einem Ballverlust im

Spielaufbau überlupfte der DJK-Stürmer den SVA-Torhüter Habram. Das Geburtstagskind Strakhof klärte noch rechtzeitig per Kopf auf der Linie.

Die zweite Halbzeit war von langen Bällen beider Mannschaften geprägt, die in vielen Kopfballduellen endeten. Leider sah unser SVA hierbei nicht immer gut aus und bekam in der 86. Minute, nach einem langen Ball, das 1:1. Matic prüfte nochmals vergeblich den gegnerischen Torwart, mit einem satten Schuss aus 20 Metern.

Es deutete alles auf ein Unentschieden hin. Coach Tan wechselte mit S.Stojic ein letztes Mal. Dieser brachte mit seinem ersten Ballkontakt den SVA doch noch auf die Siegesstraße. Ein verunglückter Abschluss seines Bruders köpfte er zum erlösenden Siegtreffer.

Trotz zahlreichen Ausfällen konnte der SVA den 3. Sieg in Folge einfahren und festigte den vierten Tabellenplatz.

SVA II – SC KN-Wollmatingen 2:2 Tore: Ehlers, Wohlhüter

Vorschau:
01.11. 12:30 SVA II – SV Worblingen II
15:30 SVA – SV Bohlingen

Kinderturnen

Wegen eines Blutspendetermins in der Bodanrückhalle kann das Kinderturnen am **Dienstag 3.11.2020** leider nicht stattfinden.

Es gibt aber auch eine gute Neuigkeit: Ab Mittwoch, 4.11. können alle Gruppen nun doch wie Anfang Oktober eingeteilt und an den Türen ausgehängt stattfinden. Die Coronaverordnung Sport wurde glücklicher Weise zum 23.10.2020 dahingehend geändert, dass ab sofort wieder bis zu 20 Personen am Trainings- und Übungsbetrieb teilnehmen können.

SEGLERVEREINIGUNG GNADENSEE ALLENSBACH

23. Oktober – Mitgliederversammlung
Zur Mitgliederversammlung am vergangenen Freitag kamen erwartungsgemäß wenige Mitglieder, knapp 30 waren es schließlich. Mit Abstand, Maske und geöffneten Fenstern wurde die knappe Tagesordnung zügig und ohne große Diskussionen abgearbeitet. Das Jahr 2019 war für uns Segler ein ganz normales, unauffälliges, im positivsten Sinn. Es gab kein Problem mit dem Wasserstand, keine größeren Unwetterschäden und schon gar keine Einschränkungen durch Corona. Dafür interessante, gut besuchte Regatten und gesellige Veranstaltungen. Auch finanziell war es ein ausgeglichenes Jahr. Geehrt mit der goldenen Vereinsnadel für jeweils 50 Jahre Mitgliedschaft wurden Alfred Loser (abwesend), Kurt-Christian Tennstädt und Gerd Weber. Für seinen jahrelangen außergewöhnlichen Einsatz für die SVGA bekam Christoph Zender (abwesend) den Ehrenpreis. Das ausführliche Protokoll zur Versammlung wird wie gewohnt im Rundbrief 2021 abgedruckt werden.

Kassier und Vorstand danken für das Vertrauen und die Entlastung für das Vereinsjahr 2019.

WEITERE MITTEILUNGEN

ENERGIEAGENTUR KREIS KONSTANZ

Die monatliche Energieberatung der Energieagentur findet am **11. November 2020** im kleinen Sitzungssaal des Rathauses statt. Dank Kooperation mit Verbraucherzentrale ist die anbieterunabhängige Beratung kostenfrei. Themen sind Strombezug, Heizkosten, Wärmedämmung, Heiz- und Solartechnik, Warmwasserbereitung, erneuerbare Energien sowie Fördermöglichkeiten.

Terminvereinbarung bei der Energieagentur Kreis Konstanz unter Tel. 07732-939-1234 (vormittags) ist erforderlich.

Landratsamt Konstanz
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Bekanntmachung

vom 28.10.2020
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg)

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen *durch den Plan nach § 41; Herstellung, Modernisierung von Landwirtschaftlichen Wegen, Erneuerung von Rohrdurchlässen und Landschaftspflegerische Maßnahmen* in der **Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg)** für zulässig erklärt. Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass negative Umweltauswirkungen durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten sind.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/*4721*) eingesehen werden.

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen im Landkreis Konstanz

Das Landratsamt Konstanz betreibt eine Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB), um psychisch kranken Menschen und deren Angehörigen einen niederschwelligen Zugang zu einem unabhängigen Beratungsangebot zu ermöglichen. Die Corona-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auch im Bereich der seelischen Gesundheit und stellt eine zusätzliche Belastung für psychisch labile Menschen dar. Für das Zusammenleben wichtige soziale Kontakte werden wegen der Infektionsgefahr eingeschränkt. Daraus können bei einigen Menschen Depressionen, Angst und Hilflosigkeit entstehen. Die IBB erteilt Auskünfte über Hilfs- und Unterstützungsangebote im Landkreis und leitet Ratsuchende bei Bedarf an geeignete Fachstellen weiter. Zudem vermittelt sie bei Beschwerden und Problemstellungen zwischen den Betroffenen und den psychiatrischen Einrichtungen. Das Angebot der IBB ist kostenfrei. Das Beratungsteam der IBB setzt sich aus psychiatrischen Fachkräften, Angehörigen, Psychiatrie-Erfahrenen und dem Patientenfürsprecher des Landkreises zusammen.

Beratungsstellen gibt es in Konstanz und Singen. Die Sprechstunden sind jeden zweiten Dienstag im Monat ab 16:30 Uhr im Landratsamt Konstanz, Büro für Bürgerengagement, Benediktinerplatz 1 in Konstanz, sowie jeden vierten Dienstag im Monat ab 13:30 Uhr in Singen, Freiheitstr. 11. Anmeldungen zur Beratung nimmt das Büro für Bürgerengagement des Landratsamtes Konstanz unter der Telefonnummer 07531 8001785 oder per E-Mail an IBB@LRAKN.de gerne entgegen.

Werden Sie Gastfamilie!

Sie haben Platz in Ihrem Zuhause und suchen eine Aufgabe?
Sie sind aufgeschlossen gegenüber Menschen mit seelischer Beeinträchtigung?
Sie sind bereit, Ihren Familienalltag mit diesem Menschen zu teilen?

Wir suchen im **Landkreis Konstanz** engagierte Familien, Paare oder Einzelpersonen, die einen psychisch erkrankten Menschen bei sich aufnehmen und betreuen möchten. Die Dauer des Aufenthaltes kann sich über eine kürzere Phase oder einen längeren Zeitraum erstrecken.

Außerdem suchen wir Gastfamilien, die einen Bewohner für eine Urlaubszeit aufnehmen können.

Als Gastfamilie erhalten Sie für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung eine steuerfreie Vergütung von **1014,75 €** (möbliertes Zimmer) bzw. **1132,25 €**
(kleine möblierte Einliegerwohnung) im Monat. Darüber hinaus werden Sie von einem Mitarbeiter fachlich begleitet.

Wir informieren Sie gerne und freuen uns auf Ihren Anruf!

Weitere Infos unter: Tel.: 07531/36909-30, www.woge-konstanz.de

Die woge ist eine Einrichtung der Spitalstiftung Konstanz

Ende des redaktionellen Teils

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Liebe Leserinnen und Leser,

Meinungsfreiheit und Maskenpflicht, Grundrechte und Verordnungen, Befürworter und Skeptiker - keine Frage, die Corona-Pandemie ist nicht nur eine historische Herausforderung, sie polarisiert auch unsere Gesellschaft. Wir finden uns in einer völlig neuen Situation, die wir so zuvor noch nie erlebt haben.

Dem Primo Verlag verlangt diese Zeit ebenfalls so manches ab - löst Lernprozesse aus, fordert entsprechende Handlungsweisen. Eine Begebenheit, die in Allensbach bei vielen Lesern für Verwunderung (und bei einigen vielleicht auch Zustimmung), aber vor allem für Kritik und Nachfragen gesorgt hat, zählt hierbei zu den für uns wichtigen Erfahrungen.

Was war geschehen? - Nun, durch einen bedauerlichen Fehler im Ablauf der Produktion in unserem Hause und der Verteilung vor Ort wurde mit dem Amtsblatt in Allensbach auch eine sogenannte Flugblatt-Prospektbeilage ausgetragen. Die Allensbacher fanden in ihren Briefkästen also - völlig unabhängig vom Amtsblatt der Gemeinde und seinen Inhalten - einen zweiseitigen Flyer von Dr. Bodo Schiffmann vor, eines Sinsheimer Arztes, der mit an der Spitze der Bewegung gegen die Corona-Maßnahmen steht.

Dieses Flugblatt entspricht jedoch ABSOLUT NICHT der Meinung des Primo Verlages, wir distanzieren uns an dieser Stelle mit Nachdruck vom Inhalt und Wortlaut. Verantwortlich dafür ist - wie auch aus dem Impressum hervorgeht - Dr. Bodo Schiffmann!

Er hat laut Grundgesetz das Recht, seine Meinung zu äußern. Bundeskanzlerin Angela Merkel drückte es in einer ihrer Videobotschaften zur Diskussion über die staatlichen Corona-Maßnahmen so aus: "Bei uns steht jedem frei, diese Entscheidungen der Regierung offen zu kritisieren." Und: "Ein Staat, der Meinungsfreiheit, öffentliche Debatte und Teilhabe nicht unterdrückt, sondern garantiert – darum beneiden uns viele Menschen auf der Welt."

Wenn nun das besagte Flugblatt in unbeabsichtigte Nähe zum Amtsblatt gerückt ist, so ist dies sehr bedauerlich, es hätte schlichtweg nicht passieren dürfen! Denn dieser Umstand warf in Ihrer Gemeinde doch die eine oder andere Frage auf, sorgte teils für Verärgerung. Deshalb möchten wir uns an dieser Stelle bei Ihnen, liebe Allensbacher Leserinnen und Leser, und bei Ihrem Bürgermeister, Herrn Friedrich, für die möglicherweise entstandenen Irritationen entschuldigen!

Wie gesagt: Die in diesem Flyer zu findenden Aussagen haben mit dem Primo Verlag nichts zu tun, sie stimmen nicht mit unserer Überzeugung überein - und stellen auch kein Spiegelbild der Standpunkte dar, die in Allensbach von den Bürgerinnen und Bürgern getragen und gelebt werden.

Sicher, die Kontaktbeschränkungen und manch andere Verordnungen sind „demokratische Herausforderungen", um es abschließend mit den Worten der Bundeskanzlerin zu sagen: „Dass die ganz große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger dies mitträgt", zeigt jedoch, „wie ausgeprägt unser Gemeinsinn ist". Gerade auch in Allensbach!

Bleiben Sie gesund!

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Primo Verlag

Das kostbarste Vermächtnis eines Menschen ist die Spur,
die seine Liebe in unseren Herzen zurückgelassen hat

Es ist so schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren,
der uns so viel Liebe, Mut und Lebensfreude gab,
aber es tut gut zu erfahren, wie viele ihm nahestanden.

ELFRIEDE SUMSER

D für die vielen tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben
A für jede herzliche Umarmung
N für jeden Händedruck, wenn die Worte fehlten
K für die Zeichen der Freundschaft und Verbundenheit
für alle Schrift-, Geld,- Kranz- und Blumenspenden
E für jedes stille Gebet bei der Beisetzung

Allensbach, Oktober 2020 Familien Sumser / Goder

Wir suchen zuverlässige
Reinigungskraft für Privathaushalt
in Allensbach-Freudental

ca. 2 x 2 Std./Woche nach Vereinbarung
15 €/Stunde auf Minijob-Basis

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.
Tel. 07533 / 995 82 52

Wir suchen für ein Objekt in Hegne

Zimmermädchen/ Roomboy m/w/d

in Teilzeit.
AZ: Montag - Sonntag nach Absprache
Interesse? Rufen Sie uns an oder
senden Sie uns eine E-Mail.

COWA
DIE GEBÄUDEDIENSTLEISTER
COWA Gebäudedienste GmbH
Josef – Schüttler – Str. 2
78224 Singen

Service Center
Hochrhein-Hegau-Bodensee
+49 7731/ 95 59 60
sc-hhb-service@cowa.de

Junge Familie möchte zurück in die Heimat

Wir sind aufgewachsen in Allensbach und Kaltbrunn
und suchen für uns Bauland oder ein
Grundstück mit Einfamilienhaus/DHH zum Kauf.

Kontakt E-Mail: scheppe-sommer@gmx.de

Junge Arztfamilie sucht Haus o. Grundstück

Wir suchen ein Einfamilienhaus oder Grundstück
in Allensbach (ohne Makler) Finanzierung ist
gesichert. Tel.: 07533 9960621
E-mail: eigenheimamuntersee@gmx.de

„Ein Sachbuch für Alle, ganz besonders aber für Künstler, Kunstinteressierte, und vor allem auch Kommunalpolitiker/innen und kommunalpolitisch Interessierte“.

Außer im Buchhandel auch beim
Autor persönlich erhältlich.
Auf Wunsch signiert und
mit kurzem Text.
www.antonknapp.de

Dold Verlag
156 Seiten, 19.80€
ISBN 978-3-948461-00-3

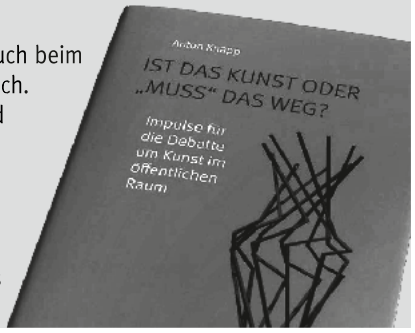

Deutsche Post

Staufen-Briefmarkensatz

Ergänzungsmarken werden gratis mitgeliefert.

Verbreiten Sie unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufenstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt Staufen

ZDF SWR

identis.de

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE **AUSGABE ALLENSBACH**:
mittwochs um 15:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de
Bei **Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen** muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.

LBS
Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Till Mania
Tel. 07732 823334-21
till.mania@lbs-sw.de

Metzgerei
Hoffmann
Radolfzeller Str. 17
78476 Allensbach
Telefon: 07533/6312
Fleisch aus eigener Schlachtung
Platten- und Party-Service

Neueröffnung

am Dienstag, 03.11.2020

Neueröffnung
nach unserem Ladenumbau.

Ihr Metzgerei Hoffmann Team
Tel. 07533 6312

Ristorante Pizzeria Gnadensee
zum echten Italiener

Allensbach, gegenüber vom Bahnhof • Tel. 07533/3349 oder 4055

Liebe Gäste,
Sie können wie gewohnt unsere leckeren Pizzen,
andere Spezialitäten und unseren Mittagstisch abholen.

Ab sofort
frische Muscheln und Fisch-Spezialitäten

Auf unserer Internetseite www.restaurante-gnadensee.de
ist unser Menü zum Herunterladen da.

Geöffnet von 11.30 bis 14.00 Uhr und 17.30 bis 22.00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie • Das Gnadensee-Team
Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

Flohmarkt am Sa., 31.10.2020

von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr • Kaltbrunner Str. 3, Allensbach
Mäntel, Jacken, Schuhe u.v.m.

Suche Wiese/Garten/Streuobstwiese
„Zustand" der Fläche/Ackerland/Wiese egal, einfach melden.
Tel. 017632180198

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte

RehaLift
☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com
denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Martinsgänse Enten Puten
aus Weidehaltung
Suppenhühner und Hähnchen
nur auf Vorbestellung direkt vom Erzeuger zu verkaufen
Familie Keller, Radolfzell, Buchhof 1, Tel. 07732 / 7185

STARKES DUO.
AUS EINS MACH ZWEI

Erleben Sie das maximale Lesevergnügen mit minimalen Aufwand.
Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

On ine lesen! www.myeblättle.de
Laden im App Store
JETZT BEI Google Play

ERNA ALLEIN ZU HAUS

caritas

JETZT BEWERBEN

Als **Pflegekraft** spielen Sie bei der Sozialstation St. Konrad die Hauptrolle. Für unseren ambulanten Pflegedienst suchen wir examinierte Pflegefachkräfte und Ergänzende Hilfen.

Ihre Vorteile: flexible Arbeitszeiten // attraktive Vergütung nach Tarifvertrag der Caritas Baden-Württemberg // zusätzliche Altersversorgung

KONTAKT Barbara Senger-Riedle, Telefon 07531/1200-509, senger-riedle@caritas-kn.de, www.jobs-caritas-konstanz.de

Die Zugehörigkeit zur katholischen Konfession ist keine Voraussetzung für Ihre Bewerbung.

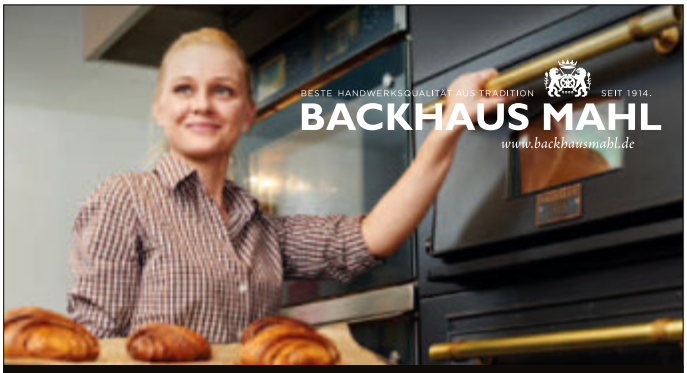

Backhaus Mahl als Ihr Brötchengeber.

Wir suchen zum schnellstmöglichen Eintritt

Verkäufer (m/w/d)

Vollzeit, Teilzeit und auf 450-€-Basis

in Radolfzell

Sie bedienen nicht nur unsere Kunden, sondern beraten sie auch bestens. Sie arbeiten eigenverantwortlich und haben ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld.

Noch nicht ganz überzeugt?

Vielleicht helfen ja unsere außergewöhnlichen Leistungen: Übertarifliche Bezahlung sowie Sonn- und Feiertagszuschläge, Unterstützung beim Umzug, Mitarbeiterrabatt von 50%, regelmäßige Fortbildungen, Betriebsausflüge und -events sowie weitere attraktive Vergütungen für engagierte Mitarbeiter.

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung mit Lebenslauf an:
Backhaus Mahl GmbH & Co. KG · Lagerstr. 18 · 72510 Stetten a. k. M.
personal@backhausmahl.de · Telefon: 07573 9547-0

EIN SICHERER JOB IN TURBULENTEN ZEITEN!

Wir suchen

Kfz-Meister (m/w/d)
Mechatroniker (m/w/d)

zur Vervollständigung unseres sympathischen Teams!

Möchten Sie mit uns Gas geben?

Dann senden Sie jetzt Ihre Bewerbung an: c.hafner@reifen-hafner.de
Telefonnummer bei Fragen: 0176-31393986

HAFNER Fahrzeugtechnik & Reifenhandel

Im Grund 2 • 78359 Orsingen-Nenzingen
kfz-hafner.de

Reinigungskraft gesucht

Perle für die Reinigung unserer eigen genutzten Ferienwohnung (80 qm) in zentraler Lage von Allensbach (14-tägig) gesucht.

Tel.: 0172 - 710 72 06

Seit 40 Jahren für Sie da!

GARANT IMMOBILIEN

Liebe Eigentümer/innen,

Ein äußerst sympathisches, fideles Rentnerpärchen sucht:
Eine 2-3 Zimmerwohnung, im Erdgeschoss 1.OG oder mit Fahrstuhl.
Preis offen, muss nur gefallen.

Rundum - Service

- kostenfreie Ersteinschätzung
- Wertermittlung
- Erstellung aller erforderlichen Unterlagen für den Verkauf wie z.B. Energieausweis
- Professionelle Fotos und Exposé Ihrer Immobilie
- Drohnenaufnahmen, digitale 360° Rundgänge
- Ich begleite Sie durch den ganzen Verkaufsprozess bis zur Übergabe Ihrer Immobilie

Talstraße 58
78333 Stockach
07771 / 91 443 -11

Im Staadergarten 13 A
78343 Gaienhofen - Horn
0176 / 3456 1551

www.garant-immo.de
anja.fischer@garant-immo.de

ISG

Ihre Immobilienexpertin
Anja Fischer

NATURSTEINE
SCHREINER
STEINMETZ- / STEINBILDHAUERMEISTER

Professor-Maier-Leibnitz-Str. 15
78476 Allensbach
Tel.: 0 75 33 / 36 12
Fax: 0 75 33 / 99 74 32
www.schreiner-natursteine.de

Thomas Schreiner

Werkstätte für Grabmalkunst und Steinrestaurierung

Kaffee-Werkstatt
DeLonghi - Saeco - Jura
Reparatur/Hol-Service, keine Anfahrtkosten, Gebrauchtgeräte.
Radolfzell, Barista, Ben Niesen, Tel. 01 71 - 3 42 82 84

Immobilie zu verkaufen?

Wir suchen für unsere Kunden
Häuser, Wohnungen und Grundstücke.

Postbank Immobilien GmbH
Wilfried Krenz, Vertriebsleiter
0175 5513931
wilfried.krenz@postbank.de

Postbank
IMMOBILIEN

FINANZKANZLEI
AM SEE
Finanzierung

» Eigenheim in Sicht!

Ob für Ihr Traumobjekt in Allensbach, Kaltbrunn, Hegne, Langenrain, Freudental oder deutschlandweit:

Wir lotsen Sie ans Ziel »

– mit der optimalen Finanzierung dazu!

- » Top-Konditionen in allen Laufzeiten
- » Zinsfestschreibung bis 30 Jahre möglich
- » Forward bis 60 Monate möglich
- » Zusammenarbeit mit nahezu allen regionalen und selektiv überregionalen Banken und Bausparkassen
- » Finanzierung auch ohne Eigenkapital bei entsprechender Bonität möglich
- » Fördermittelberatung Z-15 Darlehen ab 0% für 15 Jahre

Franchisepartner der
Dr. Klein Privatkunden AG

DR. KLEIN
Die Partner für Ihre Finanzen.

FINANZKANZLEI
AM SEE GmbH
Werner-Messmer-Str. 1
78315 Radolfzell
www.fksee.de

Christof Erne
Bankbetriebswirt (FS)
Ihr Spezialist für Baufinanzierung
Telefon 07551-9377114
christof.erne@drklein.de

Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 07771 91 443-0
stockach@garant-immo.de
www.garant-immo.de

PERSÖNLICHE HILFE UND BEGLEITUNG IM TRAUERFALL

Bestattungen Georg Deggelmann GmbH · 78465 Konstanz-Dingelsdorf

Tag und Nacht persönlich erreichbar: Tel. 07533/3574 · www.bestattungen-deggelmann.de

Wir verkaufen Ihr Haus oder Ihre Wohnung

Schnell, sicher & zum maximalen Preis

SELBSTSTÄNDIGER PARTNER VON immokanal24

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Tel.: +49 (0)731–725 49 100
Fax: +49 (0)731–725 49 103
Web: www.immokanal24.de

Immobilienmakler
Thorsten Siegfried Rath
Mobil: +49 (0)171-69 36 82 4
E-Mail: rath@immokanal24.de

60 Jahre Moden-Stöffler

Wir möchten mit Ihnen unser 60jähriges Firmenjubiläum, davon 25jähriges Jubiläum von Renate Baier, feiern.
Als Dankeschön gewähren wir Ihnen an 60 Tagen – 25% Rabatt auf ALLES

vom 1.11. bis zum 31.12.2020

Moden Stöffler
Pirminstra. 148a
78479 Reichenau
Tel. 07534 - 7193

60 Jahre Stöffler MODEN

Mo, Di, Do, Fr
9.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.30 Uhr
Mi, Sa 9.00 - 12.30 Uhr

VITAMINMARKT

GEÖFFNET

MO - FR 8 - 19 UHR I SA 8 - 16 UHR
ADRESSE: KILLWIES 9 IN HILZINGEN

WIR HABEN NEU FÜR SIE GEÖFFNET.
FRISCHE VIELFALT FÜR DEN TÄGLICHEN BEDARF UND FÜR DEN BESONDEREN MOMENT.
SIE DÜRFEN SICH FREUEN AUF ECHTE QUALITÄT UND DEN GANZ PERSÖNLICHEN SERVICE.

MEICHLE Feinkost und Fisch

ENGLER · landmetzgerei ·

Wir verwirklichen Träume und gestalten Ihre Räume!

HERMANN MÜLLER PUTZ + STUCK GMBH

SEIT ÜBER 55 JAHREN FÜR EUCH DA!

LILIENTHALSTR. 7 • 78467 KONSTANZ
TEL: 07531/6 27 00 • FAX: 07531/5 17 00
INFO@HM-PUTZ-STUCK.DE

PC + MAC SOFORTHILFE 07732-9595260

» direkt vom Fachmann für Privat- & Firmen
» Vor-Ort-Service & Reparatur von Fremdgeräten
» Hard- & Software – Neu-PCs/MACs & Notebooks
» Netzwerke, DSL, W-Lan, Sicherheit, Virenschutz, Datenrettung
seit über 20 Jahren - preiswert, schnell & zuverlässig

Uwe Mink seit 1995

Mietgärtner!

Wir erledigen für Sie sämtliche gärtnerischen Arbeiten.
Gartenpflege - Neu- u. Umgestaltungen

Büro Info: Tel. 0 77 71-87 67 87 • Mobil 01 63-3 43 47 89
E-Mail: info@mink-gaerten.de • RADOLFZELL - Ziegelei

Flotte Sohle

Seestrasse 50 · Insel Reichenau
Tel +49(0)7534/1415
info@flottesohle-online.de www.flottesohle-online.de

RÄUMUNGSVERKAUF

Alles muss raus – Platz für Neues!

Öffnungszeiten: Di 10-13 Uhr, 14-18 Uhr, Mi, Do, Fr 14-18 Uhr, Sa 10-14 Uhr

MW MEINE WOHNRENTE

GARANT IMMOBILIEN

Verrenten Sie Ihre Immobilie und bleiben Sie mietfrei darin wohnen.
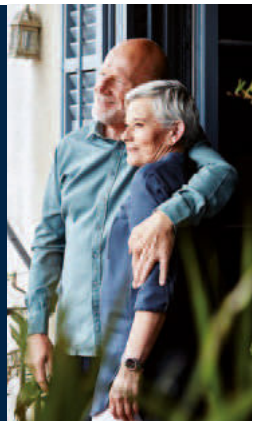
Ihre Immobilienexpertin:
Melanie Widmer
Immobilienmaklerin
m.widmer@garant-immo.de
T 0171 2240294
www.garant-immo.de/leibrente